

Herzlich willkommen zum Honig-Newsletter. Wir haben auch heute nur Saures zu bieten, das befürchten Sie ganz zu Recht. Nicht aber Kollege Martinek, auf den wir wie auf das ab diesem Sommersemester wieder studiengebührenfreie Saarland ein wenig neidisch blicken. An Ihrer Stelle würden wir hinfahren – vielleicht auch bleiben.

<http://martinek.jura.uni-saarland.de/Honig.html>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_04_16

I. Eilmeldung

Wer hat die 40 Mio. für Dzeko und was wird aus der Bude von Kuranyi direkt neben der Veltins-Arena? Das sind zugegebenermaßen die Fragen, die uns bewegen, aber aller Wahrscheinlichkeit nicht Sie. Hektisch knallen Sie sich Ihren Studienplan mit 50 Wochenstunden voll, weil Sie nicht wissen, ob Ihnen all Ihre Exzellenzprofessoren auch in Zukunft erhalten bleiben. Der Spiegel hat Sie aufgeschreckt. Jetzt würden auch Hochschulen mit viel Geld um die besten Köpfe schachern und sie fies abwerben.

<http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,685841,00.html>

Bild titelte kürzlich zu Hoffenheim: „Vom Wunderdorf zum Sauhaufen“. Damit nicht Vergleichbares geschieht, hier unser Vorschlag an die Exzellenzuniversitäten: Einfach eine Ablösesumme festschreiben, die alles zementiert. Da hier Neuland betreten wird, sollten wir uns an Messi orientieren: 250 Mio für die Besten, unter 40 Mio. ist niemand aus einer Exzellenzuniversität zu haben. Bitte schauen Sie im nächsten Newsletter auf unsere aktuelle Ablösesumme-Rangliste, die damit zugleich auch eine Qualitäts-Rangliste ist. Für den schmalen Geldbeutel werden wir Ihnen auch die Schnäppchen benennen.

II. Law & Politics

< Kindesmissbrauch und das Strafrecht >

Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht neue Mitteilungen über Fälle von Kindesmissbrauch in pädagogischen Einrichtungen zum Thema werden. Betroffen sind dabei sowohl kirchliche als auch andere Schulen und häufig geht es um Taten, die viele Jahre, zum Teil mehrere Jahrzehnte, zurückliegen.

Mit dem nun gehäuften Bekanntwerden dieser Fälle setzte eine wichtige Diskussion über Möglichkeiten und Wege der Aufklärung und darüber ein, wie junge Menschen zukünftig besser vor sexuellen Übergriffen geschützt werden können. Zugleich wurde aber auch eine Welle von Schuldzuweisungen ausgelöst und man öffnete Schubladen mit den

bekannten einfachen Konzepten. In der öffentlichen Diskussion wurden schnell das Zölibat, die sog. sexuelle Revolution oder ein liberales Strafrecht als Ursachen für den Missbrauch ausgemacht. Als „Lösungsvorschläge“ wurden härtere Strafen und die (rückwirkende) Verlängerung oder gar Abschaffung von strafrechtlichen Verjährungsfristen präsentiert.

Diese Vereinfachungen versperren nicht nur den Blick auf die komplexen Zusammenhänge, in denen Missbrauch entsteht, sie lassen auch befürchten, dass politische Schnellschüsse rechtsstaatliche Grundsätze weiter untergraben und kriminologische Erkenntnisse ignorieren. Für diejenigen, die dem Strafrecht als Allheilmittel im Kampf gegen das Böse skeptisch gegenüberstehen, beginnt daher erneut das schwierige Unterfangen, berechnete Strafrechtskritik deutlich zu formulieren und sich nicht von diffamierenden Behauptungen über Verharmlosung und über mangelndes Interesse und Verständnis für die Opfer in die Ecke drängen zu lassen.

Den Vorschlägen der Strafschärfung und der Verlängerung von Verjährungsfristen ist daher vehement entgegenzutreten. Gerade im Sexualstrafrecht setzte der Gesetzgeber nach den Liberalisierungsreformen in den Jahren 1969 und 1973 immer wieder auf höhere Strafandrohungen und die Ausweitung der Tatbestände. Dass hiervon keine signifikanten abschreckenden Effekte ausgehen, scheint dabei niemanden zu interessieren. Demgegenüber muss bei dem Einsatz von hohen Strafen berücksichtigt werden, dass das Sexualstrafrecht zum Teil von starren Altersgrenzen für die Begründung der Strafbarkeit ausgeht. Das heißt, dass ein Sexualkontakt allein dadurch zu einer Straftat werden kann, wenn ein daran Beteiligter jünger als 14 Jahre alt ist. Diese Grenzen sollen ein Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen widerspiegeln, das in diesen Fällen auch regelmäßig anzunehmen sein wird und den Kontakt zu einem Missbrauch werden lässt. Dies ändert aber nichts daran, dass ein solches Machtgefälle in Einzelfällen nicht gegeben sein muss, insbesondere wenn es sich bei dem Sexualpartner um Jugendliche oder Heranwachsende handelt, die ebenfalls tatbestandlich erfasst sind. Verbaut man hier die Möglichkeiten einer Einstellung nach § 45 JGG oder §§ 153, 153a StPO, indem die Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben wird, werden nicht Opfer geschützt, sondern Opfer geschaffen. Es ist daher zwingend, dass der Strafrahmen eine hinreichende Differenzierung für eine angemessene Beurteilung des Einzelfalls ermöglicht.

Auch eine Verlängerung der Verjährungsfristen dient nicht dem Schutz von Opfern, sondern schafft Rechtsunsicherheit und gefährdet so den Rechtsfrieden. Für Kindesmissbrauch gelten zurzeit Verjährungsfristen von zehn und 20 Jahren, je nach Schwere des Missbrauchs. Die Verjährung ruht zudem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Vorwürfe, die sich auf Jahrzehnte zurückliegende Handlungen beziehen, können in einem rechtsstaatlichen Verfahren aber nur schwer so erhärtet werden, dass sich ein Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugen kann. Dies gilt insbesondere für Delikte im sozialen Nahbereich. Dennoch sind die beschuldigten Personen schon wegen der öffentlichen Vorverurteilung gezwungen, ihre Unschuld zu beweisen, ein Unterfangen, das schwierig sein dürfte. Umgedreht kann auch dem Opfer eines Missbrauchs, der tatsächlich stattgefunden hat, geschadet werden, wenn ein wegen des Legalitätsprinzips aufgezwungenes Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung führt.

Der Rechtsstaat ist daher darauf angewiesen, dass Straftaten ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verfolgbar sind.

Die Aufgabe bleibt, das Strafrecht von zu weit geratenen Straftatbeständen frei zu halten und so punktgenau wie möglich auf den Schutz von Rechtsgütern zu beschränken. Tatbestände wie die Strafbarkeit des Geschwisterinzests genügen diesen Grundsätzen nicht, da sie das entscheidende strafwürdige Element, das Ausnutzen einer Abhängigkeit zur Vornahme sexueller Handlungen, weder tatbestandlich voraussetzen noch plausibel ist, warum dies in den normierten Konstellationen regelmäßig anzunehmen sein sollte. Auch § 184 StGB, der die Verbreitung von pornographischen Schriften unter Strafe stellt, hat mit dem eigentlich anvisierten Jugendschutz in großen Teilen nichts zu tun und ist zu reformieren.

Damit ist der Kreis der einschlägigen Themen bei weitem nicht ausgeschöpft, man denke etwa an die Behandlungsmöglichkeiten im Strafvollzug oder den Einfluss von unkontrollierten und institutionalisierten Machtstrukturen auf die Entstehung von Kindesmissbrauch. Eine Diskussion um Schlussfolgerungen aus den bekannt gewordenen Fällen ist gut, sie darf nur nicht in alten, ausgetretenen und irreführenden Pfaden verlaufen.

< Bild enthüllt: Luxusleben in der JVA Remscheid! >

Angesichts der markigen Überschrift war es trotz harter Konkurrenz – Top 1: „DSDS-Menowin zahlt keinen Unterhalt für seine Kinder“ – kein Wunder, dass es der Bericht gestern in die Top 5 der meistgelesenen Bild-Online-Artikel schaffen würde: „Irrsinn in deutschen Gefängnissen! – Was hat das noch mit Strafe zu tun?“

<http://tinyurl.com/y6wrnj3>

Der Bericht nimmt die Tötung einer Frau durch deren inhaftierten Ex-Freund im Besucherraum der JVA Remscheid zum Anlass, sich mit den Annehmlichkeiten des Lebens „hinter Gittern“ zu befassen (natürlich heißt dieser Raum bei Bild nicht bloß „Besucherraum“, sondern „Sex-Zelle“). Denn was im Luxus von ein paar Quadratmetern Intimsphäre beginnt, entartet nicht selten in spätrömische Dekadenz. Das Ergebnis: Der Verdacht war begründet. Die Inhaftierten führen anscheinend durchweg ein unbeschwertes Luxusfreizeitleben, während wir „Guten“ unser Dasein mit Hartz IV fristen oder uns von früh bis spät dem Stress des Arbeitslebens aussetzen. So oder so, der Ehrliche ist mal wieder der Dumme und letztlich ist er es, der dafür auch noch bestraft wird. Kein Wunder also – so möchte man ergänzen –, dass der Häftling seine Ex-Freundin umbrachte: Er wollte seinen Luxusaufenthalt noch verlängern.

Erste Anhaltspunkte für ein Luxusleben der Insassen bietet die Zelle. So habe der „Killer“ dort einen Fernseher, DVDs, Privatmöbel, eine Kaffeemaschine und ein Aquarium gehabt. In der Tat klingen TV-Gerät und Kaffeemaschine schon verdächtig nach überschwänglichem Luxus – oder haben Sie so etwas etwa auch zu Hause? Getoppt wird dies aber noch von den zahlreichen Freizeitmöglichkeiten, die den Insassen geboten werden. Angesichts von Mal-, Holzschnitt-, Skat- und Kochgruppen sowie einer

Ausflugsguppe, die wöchentlich zwei Stunden mit dem Rad um die JVA fährt, seien die Gefangenen regelrecht „freizeitgestresst“. Auch die Ausflugsguppe weckt besonders unseren Neid, denn Remscheid und vor allem das Gebiet um die JVA lockt mit seiner Idylle jährlich unzählige Fahrradtouristen an. Hinzu kommen aber auch noch besondere Anlässe und Feiern, wie z.B. ein Sommerfest mit „Bullenreiten“. Und bei diesem Punkt müssen wir jetzt wirklich zugeben: Das lässt uns nicht mehr kalt.

Der Artikel fordert dem öffentlichen Gemüt also einiges ab und erreicht damit sein Ziel. Dies gelingt, weil die spezialpräventive Komponente der Strafe völlig ausgeblendet wird. Aber Strafe ist eben nicht Rache oder „hau drauf“, sondern soll den Täter dazu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dieses Vollzugsziel bestimmt § 2 des in Nordrhein-Westfalen im Erwachsenenstrafvollzug noch geltenden StVollzG. Selbst wenn die kriminologischen Erkenntnisse (auch) im Hinblick auf diese Spezialprävention ernüchternd sind, entspräche es noch immer der Menschenwürde, das Bestmögliche zu versuchen. Deshalb ist es auch ganz selbstverständlicher Teil des Vollzugs, den Insassen Möglichkeiten und Wege einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzuzeigen, um so ihre Selbstentfaltung, Eigeninitiative und soziale Verantwortung anzuregen. Wie soll auch eine Rückkehr des Straftäters in die Gesellschaft und ein Leben in ihr ohne Begehung von Straftaten befördert werden, wenn man ihn häufig über viele Jahre hinweg isoliert und ohne Kontakt zu anderen in seiner Einzelzelle schmoren lässt? Wertvolle Zeit bliebe ungenutzt, um einem Straftäter in Gesellschaft auf den Weg zurück in die Gesellschaft zu bringen.

Zudem muss man sich bei allem vermeintlichen Luxus immer wieder vor Augen halten, dass er hinter Gittern in vorgegebenen Bahnen abläuft. Die Insassen können die Angebote nicht wie in einem Hotel zu jeder Zeit beanspruchen, wenn ihnen gerade danach ist, sondern nur zu bestimmten vorgegebenen Zeiten. Und das in einem auch sonst völlig fremdbestimmten Umfeld, in dem einem die Freiheit genommen ist. Wert und Bedeutung der Freiheit werden dabei vollkommen verkannt. Im konkreten Fall saß der Täter bereits 19 Jahre ein. 19 Jahre bedeutet, dass er seit 1991 im Gefängnis sitzt. Man mache sich einmal bewusst, was man selbst seit 1991 alles gemacht und erlebt hat, während ein anderer Mensch seitdem kein frei bestimmtes Leben mehr führen durfte: keine Urlaube, keine Treffen mit Freunden in der Bar, keine Reisen, wann, wohin und mit wem es einem passt. Man kann nicht einfach mal so irgendwo hingehen. Nicht mal Essen kann man, was und wann man will. Und dieser Freiheitsentzug soll nicht als Strafe genügen? Wollen Sie jetzt noch immer ein solches „Luxusleben“ im Gefängnis?

III. Events

< GiwK-Tagung in Wien >

„Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen. Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts“ – Hierum ging es auf einer von der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiwK) sowie dem Renner Institut in der letzten Woche in Wien veranstalteten Tagung.

Der erste Block war dabei den Bestrebungen einer Universalisierung des Rechts (und hier insbesondere des Strafrechts) im globalen Maßstab gewidmet. – Ein echter Prüfstein gerade auch für diejenigen Kriminologinnen und Kriminologen, die dem Strafrecht erhebliche Skepsis entgegenbringen. Denn zumindest in einem ersten Zugriff hat eine solche Skepsis jedenfalls bei gravierenden Völkerrechts- oder Menschenrechtsverbrechen einen schweren Stand und scheint alles für eine transnationale Strafjustiz zu sprechen. – Auch auf diesem Feld besteht jedoch kein Anlass, die Bedingungen und Intensionen des Strafrechtseinsatzes kritisch zu flankieren (vgl. zur strukturell vergleichbaren Problematik auch den Beitrag zu Kindesmissbrauch und Strafrecht bei Law & Politics).

Der zweite Block befasste sich als expliziter Kontrapunkt mit einer zunehmenden Diversifizierung der Lebenswelten, die die umgekehrte Frage aufwirft: Ist nicht bereits die nationale Rechtsordnung zu starr und muss sie vor dem Hintergrund der verschiedenen Subkulturen mit jeweils abweichenden Einstellungen nicht als Medium der sozialen Integration das Handtuch werfen?

Schließlich nahm sich der dritte Block der globalisierten Kontrollrechte gegen ausgemachte globalisierte Bedrohungsszenarien wie den internationalen Terrorismus sowie die sog. organisierte Kriminalität an. P.-A. Albrecht zeichnete in seinem Vortrag „Die globale Sicherheitsgesellschaft“ ein düsteres Bild vom Abbau des Rechts bis hin zu seiner Vernichtung. Ein nach-präventives Sicherheitsstrafrecht erdrossle auch mit den Mitteln der Militarisierung die Freiheit und lasse daher keine andere Interpretation zu. Die Informalisierung des Rechts präge den Rechtsalltag national wie weltweit und verdränge ein allgemein gültiges und gleich angewendetes Modell des Rechts.

RH flankierte diese Überlegungen mit seinem Referat zur „Renaissance von Netzwerken und Anonymität im Kampf gegen die Feinde“. Hierbei spürte er den Gründen und Risiken nach, warum sowohl die Netzwerke wie auch ein anonymes Vorgehen ihren ehemals zwielichtigen Charakter abgelegt und sich zum Mittel der Wahl in einem globalisierten Kampf gegen das Böse gemausert hätten. Die Netzwerke seien integraler und essenzieller Bestandteil unserer privaten und beruflichen Welt geworden, deren vermeintliche nebenwirkungsfreie Vorteilhaftigkeit habe jegliche kritische Distanz zu mit den Netzwerken verbundenen elitären, zunftähnlichen Strukturen vernebelt. Der propagierte Kampf gegen die Terrornetzwerke auf Augenhöhe habe nur eine Antwort kreiert, nämlich die globalisierte und informale (s. Albrecht) Vernetzung sämtlicher generierter Informationen, die jegliches Überlegen über Beweisverwertungsverbote zu einer Farce werden lasse. Die früher als Stasi-Methode charakterisierte Denunziation wiederum sei in Gestalt des Whistleblowing zu einem Instrument der Zivilcourage aufgestiegen, auch wenn alle ernstzunehmenden Untersuchungen zu verheerenden Ergebnissen führten. Damit gebe es beim Einsatz von Netzwerken sowie der Rekrutierung Privater im Kampf gegen das Unrecht äußerst vage Gewinner, aber sichere Verlierer: die vom Netz Exkludierten, die im Netz Gefangenen sowie die zu Unrecht Verfolgten.

Cornelius Prittwitz bekundete in der Diskussion, selten so wohligh desillusioniert worden zu sein. Mehr ist in dieser Welt vermutlich wirklich nicht drin.

IV. Lehre

< Übung im Strafrecht für Anfänger/innen II >

Jede und jeder fängt mal an. So auch die Studierenden des 2. Fachsemesters, die nun schon zum zweiten Mal mit der Durchdringung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs beginnen dürfen. Und da aller Anfang bekanntlich schwer ist, hat die Juristische Fakultät die Spitzenwissenschaftler zusammengetrommelt. Dieses in der Lehre geübte Team wird die schwersten Probleme aussehen lassen, als sei alles reines Vergnügen, Spaß und Frohsinn. Und wem läuft nicht jetzt schon bei dem Gedanken an den Erlaubnistatumsirrtum das Wasser im Munde zusammen? Hier exklusiv für die NL-Leserschaft eine kleine Kostprobe aus der Lösung zum Fall der ersten Übungsstunde:

„Die reine eingeschränkte Schuldtheorie wendet § 16 StGB analog an. Damit würde der Vorsatz entfallen, während nach der Variante der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie in Anwendung der Rechtsfolge des § 16 StGB lediglich der Vorsatzschuldvorwurf wegfallen würde.“

Übrigens! Diejenigen, die sich nicht elektronisch angemeldet haben, müssen sich nicht sorgen, denn sie sind alle in der Großgruppe herzlich willkommen.

< Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht BT >

Ebenso herzlich willkommen sind die Studierenden des 2. Fachsemesters auch in den beiden Arbeitsgemeinschaften des Instituts im Strafrecht BT. Wer weiß nicht, dass Freitagnachmittag und -abend die beste Zeit ist, um Strafrecht zu betreiben? Motiviert durch das nahende Wochenende, ist der Erfolg garantiert. Denn Schluss ist erst, wenn alles besprochen ist und alle Fragen geklärt sind. Und zu besprechen gibt es in der die BT-Vorlesung von Eckstein begleitenden Arbeitsgemeinschaft einiges: Delikten gegen Leib und Leben, Diebstahl, Raub und Betrug sind nur einige Highlights des strafrechtlichen Hochgenusses vor dem Wochenende. Einziger Wermutstropfen: Die Schwelle zum jetzt geht's los wird erst in der zweiten Semesterwoche überschritten.

< Jugendstrafrecht >

Sitzt ihr Kind stundenlang vor dem Computer und spielt Killerspiele? Fehlt ihm jeglicher Respekt vor der Autorität? Und haben Sie Angst, dass es dumm, fett und straffällig wird? Dann kommen Sie doch in die Schwerpunktveranstaltung zum Jugendstrafrecht. Wir klären Sie darüber auf, dass Straftaten junger Menschen ubiquitär und regelmäßig gar nicht schlimm sind, wie das Rechtsfolgensystem des Jugendgerichtsgesetzes funktioniert und warum die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegenüber nach Jugendstrafrecht Verurteilten falsch war. Und das Schöne ist, wir machen es nicht allein. Praktikerinnen und Praktiker aus den Bereichen Strafverteidigung, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe werden auch dabei sein und ihre Sicht der Dinge schildern.

< Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Strafrecht II (BT) >

Abgerundet wird das umfassende Lehrprogramm des LSH durch die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Strafrecht II (BT), die sich an Studierende in der Examensvorbereitung richtet und die examensrelevanten Tatbestände und Probleme des Besonderen Teils erörtert und vertieft. Selbstverständlich darf auch die Beleuchtung aktueller Rechtsprechung nicht fehlen. Bereits seit Wochen ist nimmt die Vorbereitung des Kurses große Teile der gesamten Fakultät in Anspruch. Das Ergebnis: Donnerstags ab 10 Uhr heißt es: It's Showtime – Zeit, den letzten Schritt vor dem Examen zu machen.

V. Exzellenznews aus der Regio

Die neue Exzellenzrunde biegt auf die Zielgerade ein. Gute und nachhaltige Vernetzung ist das Gebot der Stunde. Für das Centre of Security and Society sind wir da überaus zuversichtlich:

<http://www.sicherheitundgesellschaft.uni-freiburg.de/members>

Wir setzen insbesondere auf das Ernst-Mach-Institut für Kurzzeitdynamik, das sich u.a. für Einsatz und Wirkung von Explosivstoffen und militärische (Schutz-)Techniken interessiert. Auch das verwandte Informationscluster Future Security BW erweckt unsere gespannte Aufmerksamkeit. Der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Detektion und Identifikation von Explosivstoffen und biologischen Substanzen stehen hier ganz oben auf der Agenda.

Wenn insoweit die Tunnelforschung herausgegriffen sei, so ist dies sicherlich kein Zufall. Gleich mehrere Projekte befassen sich mit dieser die Gesellschaft ganz wesentlich umtreibenden Materie: Ein Lagebewertungssystem ist zu entwickeln, das über Funksensorik eine Optimierung der Einsatzkoordination ermöglicht. Die Suche nach Strukturkomponenten des Tunnels durch den Einsatz hochfester Betone und dynamisch effizienter Verbindungen gegen Explosionsbelastung ist voranzutreiben. Bedrohungsszenarien und mögliche Schutzmaßnahmen sind zu identifizieren.

Ähnlich steht es auch mit der Exzellenzinitiative. Sie gleicht einem Tunnel. Alle Kräfte sind zu bündeln, Ablenkungen konsequent auszublenden. Sieht man da nicht schon Licht am Ende des Tunnels? Oder ist dies noch die Strahlkraft der ersten Exzellenzrunde? Wer weiß dies schon, ist eh eins.

Welch glückliche Fügung, dass mit Züblin, EADS und Siemens kompetente Partner Gewehr bei Fuß stehen.

VI. Berufliche Alternativen

< heute: Besitzer eines Telefonladens >

Die Diskussion über Ablösesummen für Professoren zeigt: Das Hochschulgeschäft ist härter geworden. Und das ist erst der Anfang. In Kürze schon wird es die Ersatzbank, das Amateurteam oder eben das Ende geben, Beamter hin oder her. RH blickt dem mit aufmerksamer Gelassenheit entgegen – und sondiert schon einmal berufliche Alternativen.

Ganz oben auf seiner Prioritätenliste steht für ihn der Telefonladen. Nein, nicht der von Telekom, sondern der Telefonladen um die Ecke. Mit drei Kabinen, die schon äußerlich Vertrautheit aller sich hier Versammelnden einfordern, vielleicht mit einem Ventilator, auf jeden Fall aber mit je einem sehr kleinen Holzstuhl, der wegen der Kürze des Telefonkabels nicht zu verwenden ist. In der Ecke des Raums vier durch Holzbretter getrennte PCs zum Surfen, vorn am Tresen Tretts, Chips und mehrere Plastikbecher mit weißen Mäusen, Colaflaschen und sauren Heringen. An der Rückwand schließlich eine solide Auswahl an Tabakwaren, daneben ein laut brummender Kühlschrank mit Staropramen, Gambrinus Premium und Red Bull.

Am Fenster hängt ganzjährig eine rote Lichterkette (von Marlboro), neben den Hinweisen: „Telefonieren weltweit – günstig“ und „Internet: 60 min. – 1 Euro“ ist der Service hervorgehoben: „Handys entsperren“.

Würde ein Libanese reinkommen und den Wunsch äußern: „nach Hause telefonieren“, so würde RH sagen: „Die 2“ – kein Bitte, keine weiteren Erläuterungen. Einfach die 2.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Gestern Kartoffel, heute ein König.

Dr. Birkenstock ist in aller Munde, seitdem er Wettergott Kachelmann vertritt. Und ohne der Sache vorweggreifen zu wollen, zeigt schon ein Blick auf seine Website, dass Kachelmann nicht nur in der U-Haft in guten Händen ist. Der angegebene Servicebereich ist umfassend wie beeindruckend. Er reicht von „Entzug/Widerruf des Jagdscheins“ über die „Prüfung von Jagdpachtverträgen“ bis hin zur „Selbstanzeigerberatung“. Besonders beeindruckt haben uns die beiden streng zu unterscheidenden Servicebereiche „Strafrecht“ und „Kriminalstrafrecht“.

<http://www.kanzlei-birkenstock.de/index.html>

„Russland nach Olympia-Fiasko vor Umbruch“ lese ich in Bild – und bin leicht verwirrt. Dass der Sport eine nicht zu unterschätzende Visitenkarte des Staates ist, weiß ich. Aber muss man denn gleich ganz Russland umkrepeln, wenn es im Eishockey nicht so rund läuft? Haben die nicht schon genug mit der Umstellung der Zeitzonen und den Schwarzen Witwen zu tun?

Sollten wir mal wieder was zum Zimmern haben, werden wir auf jeden Fall zur Schreinerei Uebelhack gehen.

<http://www.schreinerei-uebelhack.de>

VIII. Das Beste zum Schluss

Wir sind wie stets für Sie da:

<http://bit.ly/bsMaHM>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 16.4.2010

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>